

Ausgabe 01/2020

AGO kompakt

*Der gebührenrechtliche Infodienst
von AnwaltsGebühren.Online*

Herausgeber

Norbert Schneider
Lotte Thiel (†)

Ständige Mitarbeiter

Heinrich Hellstab
Udo W. Henke
Peter Mock
Julia Bettina Onderka
Herbert P. Schons



Deutscher**Anwalt**Verlag

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Bußgeldrecht

Familienrecht

Mietrecht

Sonstiges Recht

Sozialrecht

Strafrecht

Verkehrsrecht

Recht auf Vorschuss

I. Überblick

Seine Vergütung kann der Anwalt erst abrechnen, wenn sie fällig geworden ist und er eine ordnungsgemäße Rechnung nach § 10 RVG erstellt hat.

Anwalt ist vorleistungspflichtig

Die Fälligkeit der anwaltlichen Vergütung wiederum ist in § 8 RVG geregelt und setzt grds. die Erledigung oder Beendigung der Angelegenheit voraus (§ 8 Abs. 1 S. 1 RVG). Mit anderen Worten: Der Anwalt muss erst einmal seine Tätigkeit erbracht haben, bevor er abrechnen kann. Er ist also in vollem Umfang vorleistungspflichtig. Nur in gerichtlichen Verfahren kann es zu Teilfälligkeiten kommen (§ 8 Abs. 1 S. 2 RVG), sodass der Anwalt hier auch bereits Teilabrechnungen vornehmen kann, bevor die Angelegenheit erledigt oder beendet ist.

Recht auf Vorschuss gilt für alle Anwälte

Als Ausgleich dafür, dass der Anwalt seine Vergütung grds. erst nach Beendigung bzw. Erledigung der Angelegenheit erhält, sieht das Gesetz vor, dass der Anwalt einen Vorschuss verlangen kann. Das Recht auf Vorschuss ist dabei sowohl für den Wahlanwalt als auch für den Pflichtanwalt vorgesehen. Auch ein Rechtsschutzversicherer muss Vorschüsse zahlen.

II. Wahlanwalt

1. Umfang des Rechts auf Vorschuss

Für den Wahlanwalt ist das Recht auf Vorschuss in § 9 RVG geregelt. Vor Eintritt der Fälligkeit kann er einen angemessenen Vorschuss vom Mandanten verlangen. Als angemessen gilt ein Vorschuss in Höhe der bereits angefallenen und voraussichtlich noch anfallenden Gebühren und Auslagen. Insoweit kommt es letztlich immer auf den Einzelfall an, für den zu prüfen ist, welche Gebühren und Auslagen voraussichtlich anfallen werden.

So ist bei einer außergerichtlichen Tätigkeit grds. ein Vorschuss in Höhe einer angemessenen Geschäftsgebühr nebst Auslagen zulässig.

Im gerichtlichen Verfahren kann ein Vorschuss auf jeden Fall in Höhe der Verfahrensgebühr verlangt werden. Sofern das Verfahren einen Termin vorsieht oder eine fiktive Terminsgebühr möglich ist, kann auch sogleich die Terminsgebühr mit angefordert werden. Der Anwalt muss nicht abwarten, bis ein Termin anberaumt ist.

Vorschuss auch auf Einigungsgebühr möglich

Auch eine Einigungsgebühr kann ggfs. schon von vornherein als Vorschuss angefordert werden, wenn zu erwarten ist, dass es zu einer Einigung kommt. Hiervon könnte man durchaus in arbeitsrechtlichen Kündigungsschutzprozessen ausgehen, da solche Verfahren überwiegend verglichen werden.

Vorschuss auch für Zusätzliche Gebühren möglich

In Straf- und Bußgeldsachen kann auch ein Vorschuss auf die Zusätzliche Gebühr nach Nrn. 4141 VV oder 5115 VV erhoben werden.

Angemessener Vorschuss in Bußgeldsachen

Bei der Abrechnung eines Vorschusses nach § 9 RVG kann der Rechtsanwalt die „Hauptverhandlungsvermeidungsgebühr“ nach Nr. 5115 VV mit einbeziehen.

AG Darmstadt, Urt. v. 27.2.2005 – 305 C 421/04, AGS 2006, 212 = zfs 2006, 169 = RVGreport 2007, 60 u. 220

Vorschuss kann mehrfach angefordert werden

Das Recht auf Vorschuss ist auch nicht einmalig. Ein Anwalt kann auch mehrfach Vorschüsse anfordern. Hat er z.B. zunächst die Verfahrensgebühr als Vorschuss verlangt, kann er dann später, etwa bei Anberaumung eines Termins, einen Vorschuss auf die Terminsgebühr verlangen etc.

Mittelgebühr grds. angemessen

2. Höhe des Vorschusses bei Rahmengebühren

Soweit Rahmengebühren geschuldet sind, ist es grds. angemessen, einen Vorschuss in Höhe der Mittelgebühr zu verlangen. Dies gilt insbesondere in Bußgeldsachen. Die Kriterien des § 14

Abs. 1 RVG spielen hier unmittelbar keine Rolle, da es bei einem Vorschuss nicht darauf ankommt, wie umfangreich und schwierig die Sache bisher war, sondern darauf, wie umfangreich und schwierig die Sache bis zu ihrem Abschluss noch werden kann. Das lässt sich aber in der Regel nicht voraussehen.

Angemessener Vorschuss in Bußgeldsachen

Bei der Vorschussanforderung des Rechtsanwalts ist grundsätzlich von dem Mittelbetrag der einschlägigen Rahmengebühr auszugehen. Dies muss auch für ein Bußgeldverfahren gelten, denn Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeit sind die üblichen Bußgeldverfahren. Es kann von vornherein nicht abgeschätzt werden, ob hier eine deutlich unterdurchschnittliche Angelegenheit vorliegt.

AG Stuttgart, Urt. v. 31.10.2007 – 14 C 5483/07, AGS 2008, 78 = zfs 2008, 106 = SVR 2008, 224 = RVGreport 2008, 21 = NJW-Spezial 2008, 61

1. In Bußgeldangelegenheiten kann auch der im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde beauftragte Rechtsanwalt bereits (auch) einen Vorschuss für das gerichtliche Verfahren verlangen.

2. Bei der Anforderung eines Gebührenvorschusses durch den beauftragten Rechtsanwalt ist auch in einer Verkehrsordnungswidrigkeitensache der Ansatz einer Mittelgebühr grundsätzlich angemessen.

AG Chemnitz, Beschl. v. 1.4.2005 – 21 C 750/2005, AG Chemnitz AGS 2005, 431 u. 2006, 213

Angemessener Vorschuss in Sozialsachen

Im Rahmen der Vorschussanforderung ist es grundsätzlich nicht unangemessen, die Mittelgebühren als Vorschuss anzufordern.

AG Saarlouis, Urt. v. 4.2.2014 – 28 C 1698/13, AGS 2014, 216 = NJW-Spezial 2014, 348

Unzutreffend ist daher die Gegenauffassung, die auch bei einem Vorschuss in Bußgeldsachen nur eine Gebühr unterhalb der Mittelgebühr zubilligt.

Für die Bemessung eines angemessenen Vorschusses i.S.d. § 9 RVG in einem Fall mit unterdurchschnittlicher Bedeutung ist deshalb nicht von einer Grundgebühr von 100,00 EUR (zzgl. Umsatzsteuer) auszugehen, sondern von einer Grundgebühr von 75,00 EUR (zzgl. Umsatzsteuer).

AG Tempelhof-Kreuzberg, Urt. v. 18.10.2018 – 8 C 186/18, AGS 2019, 318 = RVGreport 2019, 173 = RVGprof. 2019, 96

Bei der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV verhält es sich nach der überwiegenden Rspr. dagegen anders. Hier soll ein erster Vorschuss grds. auf die sog. Schwellengebühr begrenzt sein.

Bei Geschäftsgebühr reicht Schwellengebühr

Dem Rechtsanwalt steht grundsätzlich ein Recht auf Vorschusszahlung in Höhe einer 1,3 Geschäftsgebühr zu.

AG München, Urt. v. 31.5.2006 – 232 C 9919/06, AGS 2007, 234

Eine über die Mittelgebühr von 1,3 hinausgehende Geschäftsgebühr kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich und schwierig, also überdurchschnittlich, gewesen ist oder voraussichtlich sein wird.

AG Düsseldorf, Urt. v. 7.3.2013 – 32 C 11174/12 AGS 2014, 115 = RuS 2014, 102

Höherer Vorschuss ist möglich

Ein höherer Vorschuss kann aber verlangt werden, wenn bereits feststeht, dass die Sache weder umfangreich noch schwierig bleiben wird.

Bei einer außergerichtlichen Tätigkeit geplanten Arzthaftungsklage auf Schmerzensgeld ist der Ansatz einer 2,1-fachen Gebühr in der Vorschussrechnung des Rechtsanwalts angemessen.

AG Köln, Urt. v. 9.1.2014 – 130 C 65/13, VersR 2015, 1002

Beruft sich der Mandant darauf, dass das Recht auf Vorschuss abbedungen oder eingeschränkt worden sei, so trägt er dafür die Darlegungs- und Beweislast.

Der Rechtsanwalt ist gem. § 9 RVG grundsätzlich berechtigt, Vorschüsse bis zur Höhe der vollen Verfahrensgebühr zu fordern. Der Mandant trägt im Honorarrechtsstreit nach allgemeinen Grundsätzen die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen des ihn begünstigenden Ausnahmetatbestandes, dass mit dem beauftragten Rechtsanwalt in Abweichung von dem gesetzlich statuierten Anspruch auf einen angemessenen Vorschuss die Vereinbarung bestanden habe, dass keine oder nur eine reduzierte Vorschusszahlung geleistet werden sollte.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12.5.2011 – I-24 U 212/10, FamRZ 2012, 746

Keine Form

3. Abrechnung

Für die Anforderung eines Vorschusses ist keine besondere Form vorgeschrieben. Insbesondere bedarf eine Vorschussanforderung nicht der Form des § 10 RVG. Vorschüsse können also auch formlos angefordert werden. In Anbetracht dessen, dass ein Vorschuss umsatzsteuerpflichtig ist, empfiehlt es sich jedoch, den Vorschuss in Form einer Abrechnung zu erteilen. Dies gilt erst recht, wenn der Mandant zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, damit er aus der Vorschussnote den Vorsteuerabzug ziehen kann.

Ein Leistungszeitraum braucht nicht angegeben zu werden, abgesehen davon, dass dies gar nicht möglich ist. Angegeben werden könnte ja allenfalls der Beginn der anwaltlichen Tätigkeit, nicht aber das Ende.

Rechnungsnummer erforderlich

Da es sich bei einem Vorschuss allerdings um eine Rechnung im steuerlichen Sinne handelt, bedarf auch der Vorschuss einer laufenden Rechnungsnummer.

4. Bindungswirkung einer Vorschussanforderung

Durch die Anforderung eines Vorschusses tritt weder hinsichtlich eines dem Anwalt zustehenden Gebührenrahmens noch hinsichtlich des Gegenstandswerts eine Bindungswirkung ein, da der Vorschuss unter dem Vorbehalt der (Schluss-)Rechnung angefordert wird.

Vorschuss muss als solcher bezeichnet werden

Allerdings ist darauf zu achten, dass eine Vorschussnote auch ausdrücklich als solche bezeichnet wird. Will der Anwalt einen Vorschuss anfordern, schreibt er jedoch eine Rechnung, dann führt dies bei Rahmengebühren dazu, dass das Ermessen ausgeübt ist und eine Bindungswirkung eintritt.

Wenn ein Rechtsanwalt vor der Fälligkeit seines Vergütungsanspruchs (bei der Rechtschutzversicherung seines Mandanten in einer Arzthaftungssache) eine Rahmengebühr (hier: 1,3-Geschäftsgebühr) anfordert, ohne dabei kenntlich zu machen, dass es sich nur um einen Honorarvorschuss handelt, bleibt er bei seiner Schlussrechnung grundsätzlich an den abgerechneten Gebührensatz gebunden.

OLG Köln, Beschl. v. 12.10.2009 – I-5 U 59/09, AGS 2009, 525 = RVGreport 2010, 138 = RVGprof. 2014, 102

Bindung an das einmal ausgeübte Ermessen

1. An das einmal ausgeübte Ermessen bei der Bestimmung der angefallenen Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens nach § 14 Abs. 1 RVG ist der Rechtsanwalt gebunden. Denn die Ausübung des Ermessens ist Bestimmung der Leistung durch eine Vertragspartei und erfolgt nach § 315 Abs. 2 BGB durch Erklärung gegenüber dem anderen Teil.

2. Da das Gestaltungsrecht durch seine Ausübung verbraucht ist, kann die Bestimmung, sobald die Erklärung wirksam geworden ist (§ 130 Abs. 1 BGB) nicht mehr geändert oder widerrufen werden. Damit ist es auch für den Rechtsanwalt als Bestimmen bindend, es sei denn, dieser hat sich eine Erhöhung ausdrücklich und erkennbar vorbehalten oder er ist über Bemessungsfaktoren getäuscht worden oder er hat einen gesetzlichen Gebührentatbestand übersehen.

Thüringer LSG, Beschl. v. 12.3.2019 – L 1 SF 243/17 B, AGS 2019, 449 = RVGreport 2019, 210 = RVGprof. 2019, 140 = NJW-Spezial 2019, 699

In Ausnahmefällen kann sich auch eine Bindungswirkung hinsichtlich des Gegenstandswerts ergeben, nämlich dann, wenn der Gegenstandswert nach billigem Ermessen erfolgt und eine gerichtliche Wertfestsetzung nicht in Betracht kommt.

Bei Rahmengebühren bestimmt der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände gem. § 14 RVG nach billigem Ermessen. Das ist eine Bestimmung nach § 315 Abs. 2 BGB. An die Ausübung des Ermessens und an die von ihm getroffene Bestimmung der Gebühr innerhalb des vorgegebenen Rahmens ist der Rechtsanwalt dann grundsätzlich gebunden. Das gilt auch hinsichtlich des von ihm mit zu ermittelnden Gegenstandswerts.

OLG Brandenburg, Urt. v. 18.3.2008 – 6 U 86/07, AGS 2009, 315 = JurBüro 2008, 364

5. Rechtsfolgen bei ausgebliebenem Vorschuss

Zahlt der Mandant trotz Mahnung den angeforderten Vorschuss nicht, kann der Anwalt seine weitere Tätigkeit einstellen und auch das Mandat niederlegen.

Die Einstellung weiterer Tätigkeiten und die Kündigung des Mandats dürfen jedoch nicht zur Unzeit erfolgen.

1. Macht der Rechtsanwalt weitere Tätigkeiten von einer Vorschusszahlung nach § 17 BRAGO [jetzt: § 9 RVG] abhängig, so macht er ein Zurückbehaltungsrecht nach § 320 BGB geltend.

2. Die Ausübung dieses Zurückbehaltungsrechts ist nach Treu und Glauben begrenzt. Der Rechtsanwalt darf seine Leistung nicht zur Unzeit zurückhalten. Dies liegt vor, wenn für den Auftraggeber dadurch die Gefahr besteht, Fristen zu versäumen, weil keine angemessene Zeit zur Leistung des Vorschusses mehr bestand. Dem Auftraggeber muss jeweils eine ausreichende Gelegenheit verbleiben, seine Rechte noch selber wahrzunehmen oder einen anderen Anwalt zu beauftragen.

OLG Karlsruhe, Urt. v. 19.11.1987 – 4 U 178/86, BRAK-Mitt 1989, 115

Der Anwalt ist, soweit der Auftraggeber einen ordnungsgemäß angeforderten Vorschuss (§ 9 RVG) nicht pünktlich und vollständig zahlt, berechtigt, weitere Tätigkeiten abzulehnen, bis der Vorschuss eingegangen ist. Die Ausübung eines Zurückbehaltens

Anwalt kann weitere Tätigkeit einstellen und kündigen

Keine Klage aus
Vorschussnote

Vorschüsse sind
zu verrechnen

Kein Recht auf Vorschuss

Vorschuss nur in Höhe
entstandener Gebühren

tungsrechts ist jedoch nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) begrenzt. Unter anderem muss der Anwalt dem Verbot widersprüchlichen Verhaltens Rechnung tragen.

OLG Hamm, Urt. v. 10.2.2011 – 28 U 90/10 = RVGreport 2011, 238

Zweckmäßig ist es daher, rechtzeitig den Vorschuss anzumahnen und auf die Konsequenzen der Nichtzahlung hinzuweisen.

Grds. könnte ein Vorschuss auch gegenüber dem Mandanten eingeklagt werden. Dies wurde früher jedoch allerdings als berufswidrig angesehen. In der Praxis spielt diese Frage keine große Rolle, da ein Anwalt in aller Regel, wenn der Vorschuss nicht gezahlt wird, das Mandat niederlegen wird. Er kann dann Schlussrechnung erteilen und diese einklagen.

Erforderlich ist allerdings in diesem Fall, dass der Anwalt dann auch eine Schlussrechnung nach Beendigung des Mandats erteilt. Aus einer Vorschussnote kann nach Beendigung des Mandats nicht geklagt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Anwalt im laufenden Rechtsstreit die Vorschussnote zur Schlussrechnung erklärt.

1. Mit Fälligkeit der Vergütung des Rechtsanwalts gem. § 8 Abs. 1 RVG kann ein Vorschuss nach § 9 RVG nicht mehr verlangt werden, vielmehr muss der Rechtsanwalt nach § 10 RVG abrechnen.

2. Wenn nach Abschluss eines Mandats nur eine Vorschussrechnung vorliegt, genügt es für die Begründetheit einer Vergütungsklage des Rechtsanwalts nicht, diese im Prozess zur Berechnung nach § 10 RVG zu erklären.

AG Lichtenberg, Urt. v. 1.3.2013 – 114 C 138/11, AGS 2013, 274 = RVGprof. 2013, 77 = NJW-Spezial 2013, 379 = RVGprof. 2013, 117 = RVGreport 2013, 306

6. Schlussabrechnung

Zu beachten ist, dass in der späteren Schlussrechnung erhaltene Vorschüsse berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 2 RVG). Zweckmäßig ist insoweit eine Verrechnung auf Nettobasis, damit die Umsatzsteuer nicht doppelt ausgewiesen wird.

III. Beratungshilfe

In der Beratungshilfe besteht kein Recht auf Vorschuss.

Gegenüber der Landeskasse kann ein Vorschuss nicht verlangt werden (§ 47 Abs. 2 RVG).

Hinsichtlich der Beratungshilfengebühr der Nr. 2500 VV bedarf es keines Vorschusses, da diese Gebühr sofort fällig wird und abgerechnet werden kann.

IV. Beigeordneter oder bestellter Anwalt

1. Höhe des Vorschusses

Auch dem beigeordneten oder bestellten Anwalt steht ein Recht auf Vorschuss zu (§ 47 Abs. 1 RVG). Hinsichtlich der Gebühren ist dieses Vorschussrecht allerdings auf solche Gebühren beschränkt, die bereits entstanden sind. Die Gebührentatbestände müssen also bereits ausgelöst worden, aber noch nicht fällig geworden sein. Bei Auslagen verhält es sich dagegen anders. Hier können Vorschüsse auch auf zukünftig noch entstehende Auslagen verlangt werden.

2. Abrechnung/Festsetzung

Der Vorschuss kann formlos mit der Landeskasse abgerechnet werden. Es besteht kein Formularzwang. Zuständig ist das Gericht, das auch für die spätere Vergütungsfestsetzung zuständig ist.

Soweit das Gericht sich weigert, einen Vorschuss zu zahlen, bzw. den angeforderten Vorschuss kürzt, sind hiergegen Erinnerung und Beschwerde möglich (§ 56 RVG).

Hier ist bei Rahmengebühren zu berücksichtigen, dass sich der Vorschuss nur auf die Gebüh-
renhöhe beschränkt, die bereits durch die Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG verdient ist.

**Beschränkung bei
Rahmengebühren**

**Die Festsetzung eines aus der Staatskasse zu zahlenden Vorschusses auf die Verfah-
rensgebühr an einen im Rahmen der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalt
i.H.v. 70 % der Mittelgebühr ist nicht zu beanstanden.**

SG Frankfurt (Oder), Beschl. v. 6.8.2019 – S 30 SF 213/19 E, AGS 2019, 481 = NJW-Spezial
2019, 605

Höhe des Vorschusses in sozialgerichtlichen Verfahren

**1. Ein Vorschuss gem. § 47 RVG ist nach der bisherigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zu
bemessen. Dabei ist nicht von den zu erwartenden, sondern lediglich von den bereits
entstandenen Gebühren auszugehen.**

**2. Bei Entscheidungen gem. § 55 RVG, bei denen nicht auf die Billigkeitskontrolle des
§ 14 Abs. 1 S. 4 RVG zurückzugreifen ist, ist in entsprechender Anwendung des § 315
Abs. 3 S. 1 BGB eine Billigkeitskontrolle durchzuführen, die einen Toleranzrahmen mit
sich bringt.**

SG Hamburg, Beschl. v. 12.11.2018 – S 22 SF 394/17 E, AGS 2019, 196 = ASR 2019, 35 =
NJW-Spezial 2019, 285

Auch hier sind die Vorschüsse bei der Schlussabrechnung zu berücksichtigen. Sie müssen aller-
dings nicht in die Berechnung selbst aufgenommen werden wie bei einer Abrechnung nach
§ 10 RVG. Es genügt vielmehr die Angabe, in welcher Höhe der Anwalt Vorschüsse vereinnahmt
hat. Es ist dann Sache des Urkundsbeamten, diese Zahlungen auf die festzusetzende Vergütung
zu verrechnen.

V. Rechtsschutzversicherung

Soweit Deckungsschutz besteht, erstreckt dieser sich auch auf die Freistellung von Vorschuss-
anforderungen. Der Rechtsschutzversicherer muss daher auch auf Anforderung Vorschussno-
ten des vom Versicherungsnehmer beauftragten Anwalts ausgleichen.

**Rechtsschutzversicherer
muss freistellen**

**In Höhe eines solchen Vorschusses muss der Rechtsschutzversicherer den Mandanten/
Versicherungsnehmer auch freistellen.**

AG München, Urt. v. 31.5.2006 – 232 C 9919/06, AGS 2007, 234

Angemessener Vorschuss in Sozialsachen

**1. Der Rechtsschutzversicherer hat den Versicherungsnehmer auch von Vorschussfor-
derungen seines Anwalts freizustellen.**

**2. Ein Rechtsschutzversicherer ist nicht berechtigt, die vorschussweise geltend ge-
machten Gebühren eigenmächtig zu kürzen.**

AG Saarlouis, Urt. v. 4.2.2014 – 28 C 1698/13, AGS 2014, 216 = NJW-Spezial 2014, 348

Auftrag zur Vollstreckung aus notarieller Urkunde

Geschäftsgebühr für Vertragsgestaltung

Keine weitere Vergütung für Anfordern der vollstreckbaren Ausfertigung

Verfahrensgebühr für Vollstreckungsandrohung

Erstattungsfähigkeit ist fraglich

Vollstreckung aus notarieller Urkunde

Der Fall

Der Anwalt wird beauftragt, eine Geldforderung i.H.v. 50.000,00 EUR aus einer notariellen Urkunde beizutreiben. In der Urkunde hatte sich der Schuldner wegen der Zahlung der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen. Der Anwalt schreibt den Schuldner an und fordert ihn zur Zahlung auf. Gleichzeitig beantragt er beim Notar die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung. Nachdem die Ausfertigung vorliegt und der Schuldner immer noch nicht gezahlt hat, leitet der Anwalt die Mobilienvollstreckung ein.

- a) Der Anwalt hatte bereits an der Erstellung des Vertrages mitgewirkt.
- b) Der Anwalt war an dem Vertrag nicht beteiligt.

Welche Vergütung steht dem Anwalt zu?

I. Lösung Fall a)

War der Anwalt an der Errichtung des Vertrages beteiligt, so hat er hierfür gem. Vorbem. 2.3 Abs. 3 VV eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV verdient. Hier soll von der Mittelgebühr ausgegangen werden.

Das spätere Anfordern der vollstreckbaren Ausfertigung wäre dann durch die Geschäftsgebühr mit abgegolten. Insoweit gilt § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 13 RVG, wonach die erstmalige Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung, ohne dass Klage erhoben werden muss, mit zur jeweiligen Angelegenheit gehört und daher keine gesonderten Gebühren auslöst. Danach hätte der Anwalt also zunächst verdient:

| | | |
|----|---|---------------------|
| 1. | 1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 50.000,00 EUR) | 1.511,90 EUR |
| 2. | Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV | 20,00 EUR |
| | Zwischensumme | 1.531,90 EUR |
| 3. | 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV | 291,06 EUR |
| | Gesamt | 1.822,96 EUR |

Für die Zahlungsaufforderung erhält der Anwalt eine weitere Vergütung. Ausgelöst wird allerdings nicht eine (weitere) Geschäftsgebühr; vielmehr handelt es sich bei der Zahlungsaufforderung bereits um die Androhung der Zwangsvollstreckung, sodass hierfür eine 0,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3309 VV entsteht. Da die Verfahrensgebühr bereits für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information entsteht (Vorbem. 3 Abs. 2 VV), erhält der Anwalt die Verfahrensgebühr auch dann schon, wenn er nur eine Vollstreckung androht.

Dass zu diesem Zeitpunkt die vollstreckbare Ausfertigung noch nicht vorlag, ist unerheblich. Entscheidend ist der Auftrag. Der Anwalt war beauftragt, die titulierte Forderung durchzusetzen. Insoweit handelt es sich immer um eine Vollstreckungsandrohung. Soweit der Anwalt parallel hierzu erst noch die vollstreckbare Ausfertigung beantragen musste, handelt es sich um eine Vorbereitungstätigkeit zur Zwangsvollstreckung, die nach § 18 Nr. 1 RVG mit zur Angelegenheit gehört (ebenso zur vorherigen Beibringung einer Avalbürgschaft: BGH AGS 2013, 46 = NJW 2012, 3789 = Rpfleger 2013, 102). Die gesamte Zwangsvollstreckung einschließlich vorbereitender Tätigkeiten bis zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers ist je Vollstreckungsmaßnahme ein und dieselbe Angelegenheit.

Eine andere Frage ist, ob die Vollstreckungsandrohung in dieser Phase bereits erstattungsfähig ist. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, eine Verfahrensgebühr nach Nr. 3309 VV sei erst dann erstattungsfähig, wenn die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen würden, insbesondere also die Vollstreckungsklausel bereits erteilt sei. Lediglich die Zustellung müsse

noch nicht bewirkt sein (so wohl BGH AGS 2003, 561 = Rpfleger 2003, 596 = FamRZ 2003, 1742 = NJW-RR 2003, 1581 = MDR 2003, 1381 = InVo 2004, 35; FamRZ 2004, 101 = DGVZ 2004, 24; LG Saarbrücken AGS 2019, 543). Nach zutreffender Auffassung ist dies jedoch unerheblich. Entscheidend ist, dass ein Titel über eine vollstreckbare Forderung vorliegt und die Voraussetzungen für die Erteilung der Klausel vorliegen. Dies war hier der Fall.

Letztlich kommt es hier nicht darauf an, da die Vollstreckungsklausel später erteilt worden ist und hiernach dann die Vollstreckung auch durchgeführt wurde. Allerdings ist für die Durchführung der Mobilienvollstreckung keine weitere Vergütung angefallen. Bei der Vollstreckungsandrohung und der Durchführung der Vollstreckung handelt es sich um dieselbe Angelegenheit (§ 18 Nr. 1 RVG), so dass die Gebühren nur einmal abgerechnet werden können (AG Münster DGVZ 2006, 31; LG Kassel DGVZ 1996, 11; AG Herborn DGVZ 1993, 118; LG München, Beschl. v. 19.12.2007 – 6 T 5058/07).

Der Anwalt erhält also im Fall a) folgende weitere Vergütung:

| | | |
|----|--|-------------------|
| 1. | 0,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3309 VV (Wert: 50.000,00 EUR) | 348,90 EUR |
| 2. | Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV | 20,00 EUR |
| | Zwischensumme | 368,90 EUR |
| 3. | 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV | 70,09 EUR |
| | Gesamt | 438,99 EUR |

II. Lösung Fall b)

War der Anwalt nicht an der Errichtung des Vertrages beteiligt, so ist für ihn auch keine Geschäftsgebühr entstanden. Das Anfordern der vollstreckbaren Ausfertigung zählt in diesem Fall nicht mehr zur Geschäftstätigkeit, sondern ist für den nicht vorbefassten Anwalt bereits Vorbereitung der Zwangsvollstreckung. Insoweit gilt wiederum § 18 Nr. 1 RVG. Der Umfang der Angelegenheit in der Zwangsvollstreckung erfasst vorbereitende Maßnahmen bis zum Abschluss der Vollstreckungsmaßnahme. Der Anwalt verdient also hierdurch bereits die 0,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3309 VV.

Für die Zahlungsaufforderung erhält der Anwalt keine weiteren Gebühren. Insoweit gilt § 18 Nr. 1 RVG. Auch dies zählt mit zur Vollstreckungsangelegenheit als Vorbereitungstätigkeit.

Soweit es dann später noch zur Durchführung der angedrohten Vollstreckungsmaßnahme gekommen ist, gilt wiederum § 18 Nr. 1 RVG. Auch dies gehört noch mit zur Vollstreckungsangelegenheit. Vollstreckungsandrohung und Durchführung der angedrohten Vollstreckungsmaßnahme sind dieselbe Angelegenheit (s.o.).

Der Anwalt erhält im Fall b) also insgesamt nur:

| | | |
|----|--|-------------------|
| 1. | 0,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3309 VV (Wert: 50.000,00 EUR) | 348,90 EUR |
| 2. | Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV | 20,00 EUR |
| | Zwischensumme | 368,90 EUR |
| 3. | 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV | 70,09 EUR |
| | Gesamt | 438,99 EUR |

Keine weitere Vergütung für Vollstreckung

Anfordern der vollstreckbaren Ausfertigung ist Vorbereitungstätigkeit

Keine weitere Vergütung für Androhung

Keine weitere Vergütung für Vollstreckung

Fiktive Terminsgebühr nur bei vorgeschriebener mündlicher Verhandlung

Im einstweiligen Verfügungsverfahren ist mündliche Verhandlung vorgeschrieben

Keine fiktive Terminsgebühr bei Entscheidung ohne mündliche Verhandlung

Fiktive Terminsgebühr bei Anerkenntnisurteil im schriftlichen Verfahren

Fiktive Terminsgebühr in einstweiligen Verfügungsverfahren

I. Überblick

Nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV erhält der Anwalt eine Terminsgebühr unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Wahrnehmung eines Termins i.S.d. Vorbem. 3 Abs. 3 VV. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich um ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung handelt.

Um ein solches Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung handelt es sich auch bei einem einstweiligen Verfügungsverfahren. Anders als im Arrestverfahren, bei dem das Gericht immer durch Beschluss entscheiden kann, sodass nach § 128 Abs. 3 ZPO eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist, gilt hier der Grundsatz, dass durch Urteil zu entscheiden ist. Nur in den Ausnahmefällen, dass der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung abzuweisen ist oder eine besondere Dringlichkeit besteht, kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 937 Abs. 2 ZPO). Damit ist aber die Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung als Grundsatz vorgeschrieben. Folglich kommt auch eine fiktive Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV in Betracht.

II. Entscheidung ohne mündliche Verhandlung

Entscheidet das Gericht unter den Voraussetzungen des § 937 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung, weil es die Dringlichkeit bejaht oder weil es den Antrag zurückweist, entsteht keine Terminsgebühr. Zwar handelt es sich – wie ausgeführt – um ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung; es fehlt hier auch die weitere Voraussetzung, dass die Entscheidung des Gerichts aufgrund der Zustimmung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung ergeht. In den Fällen des § 937 Abs. 2 ZPO bedarf es nämlich nicht der Zustimmung der Parteien, da das Gericht in diesem Fall von Amts wegen ohne mündliche Verhandlung entscheiden darf. Daher entsteht in diesem Fall keine fiktive Terminsgebühr.

Anders verhält es sich, wenn gegen die einstweilige Verfügung Widerspruch eingelegt worden ist und jetzt ohne mündliche Verhandlung entschieden wird. In diesem Fall ist die mündliche Verhandlung vorgeschrieben, da über den Widerspruch mündlich verhandelt werden muss (§§ 936, 925 Abs. 1 ZPO). Jetzt kann das Gericht nur mit Zustimmung der Beteiligten nach § 128 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Geschieht dies, dann entsteht die Terminsgebühr.

III. Anerkenntnisurteil

Erkennt der Antragsgegner den Verfügungsanspruch an und erlässt daraufhin das Gericht ein Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung, löst dies die Terminsgebühr aus. Im Falle eines Anerkenntnisurteils ist eine Zustimmung der Parteien zur Entscheidung im schriftlichen Verfahren nicht erforderlich.

Im Falle eines Anerkenntnisurteils im schriftlichen Verfahren entsteht (auch) im einstweiligen Verfügungsverfahren eine Terminsgebühr für die Verfahrensbevollmächtigten, weil – was schon ausreicht – ausweislich §§ 128 Abs. 1, 937 Abs. 2 ZPO grundsätzlich „eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben“ ist i.S.v. Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 16.10.2017 – I-15 W 47/17, AGS 2017, 559 = NJW-Spezial 2017, 763 = RVGreport 2018, 19

Ebenso: OLG Oldenburg NJW 2017, 1250 = AGS 2017, 176 = NJW-Spezial 2017, 252 = RVGreport 2017, 225; OLG Zweibrücken AGS 2015, 16 = NJW-Spezial 2014, 732 = RVGreport 2015, 20

Beispiel

Nach Einreichung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (Streitwert: 10.000,00 EUR) erkennt der Antragsgegner den Verfügungsanspruch an. Es ergeht daraufhin ein Anerkenntnisurteil im schriftlichen Verfahren.

Beide beteiligte Anwälte erhalten:

| | | |
|----|--|---------------------|
| 1. | 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 EUR) | 725,40 EUR |
| 2. | 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 10.000,00 EUR) | 669,60 EUR |
| 3. | Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV | 20,00 EUR |
| | Zwischensumme | 1.415,00 EUR |
| 4. | 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV | 268,85 EUR |
| | Gesamt | 1.683,85 EUR |

IV. Abschluss eines schriftlichen Vergleichs

Schließen die Parteien im einstweiligen Verfügungsverfahren einen schriftlichen Vergleich, so entsteht ebenfalls die Terminsgebühr. Voraussetzung für diese Variante der fiktiven Terminsgebühr ist lediglich, dass ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung zugrunde liegt, was hier der Fall ist.

Fiktive Terminsgebühr
auch bei schriftlichem
Vergleich

Beispiel

Nach Einreichung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (Streitwert: 10.000,00 EUR) schließen die Parteien, vertreten durch ihre Anwälte, einen schriftlichen Vergleich.

Beide beteiligte Anwälte erhalten:

| | | |
|----|--|---------------------|
| 1. | 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 EUR) | 725,40 EUR |
| 2. | 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 10.000,00 EUR) | 669,60 EUR |
| 3. | 1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 10.000,00 EUR) | 558,00 EUR |
| 4. | Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV | 20,00 EUR |
| | Zwischensumme | 1.973,00 EUR |
| 5. | 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV | 374,87 EUR |
| | Gesamt | 2.347,87 EUR |

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 72, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

Haftungsausschluss: Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Anzeigenverwaltung: Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

Erscheinungsweise: Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

Ansprechpartnerin im Verlag: Anna Kostinski

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen